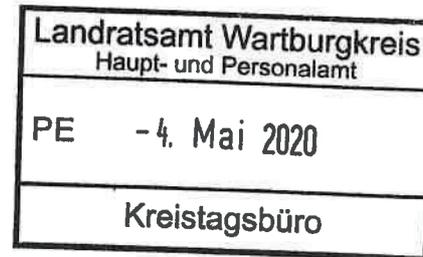


AfD-Fraktion im
Kreistag des Wartburgkreises
Rainer Raschdorf
Puschkinstraße 20
36448 Bad Liebenstein



Landratsamt Wartburgkreis
Herrn Landrat
Reinhard Krebs o. V. i. A
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion nach § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises

Überprüfung der Kreistagsabgeordneten und Beigeordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Dem Kreistag obliegt die Möglichkeit eine gesetzliche Überprüfung gemäß § 20 Abs.3 StUG zu veranlassen. Diese Möglichkeit zur Überprüfung wurde am 26. September 2019 im Bundestag bis zum 31. Dez. 2030 verlängert und beschlossen.

Der Kreistag möge beschließen:

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Kreistages Wartburgkreis, sowie deren Beigeordneten - im weiteren nur noch Abgeordnete genannt - die vor dem Jahr 1972 geboren wurden, werden auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf eine mögliche inoffizielle Tätigkeit für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren (Vgl. § 6 Abs. 4+5 StUG).

2. Die Vorsitzende des Kreistags wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden: Bundesbeauftragten) entsprechende Auskünfte gemäß § 20 Abs.1 Nr. 6 lit. B sowie § 21 Abs.1 Nr. 6 lit B StUG zum Zwecke der Überprüfung einzuholen. Die Kreistagsabgeordneten teilen der Vorsitzenden des Kreistags hierfür alle ihre Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl (sofern vorhanden), sowie ihre Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.

3. Für die Bewertung der Auskünfte ist ein Ehrenausschuss zu bilden, dem zwei Kreistagsabgeordneten je Fraktion sowie eine Vertrauensperson, die weder Kreistagsabgeordneter noch Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist, angehören. Die

Vertrauensperson ist vom Vorsitzenden des Kreistags im Benehmen mit den Fraktionen zu benennen. Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Alle Unterlagen des Bundesbeauftragten sind an den Vorsitzenden des Kreistags, Frau Hunstock zu senden. Sie werden vom Kreistagsbüro verwahrt und ungeöffnet dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses übergeben.

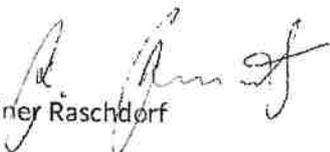
5. Der Ehrenausschuss prüft und bewertet die Unterlagen des Bundesbeauftragten. Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit gemäß Abs.1 Satz 1 oder 2 hinweisen, erhält der Ehrenausschuss das Recht ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten anfordern. Die Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen sowie die Bewertung, ob der Kreistagsabgeordnete durch seine Tätigkeit für das MfS der SED-Diktatur Vorschub geleistet hat, sind mit dem Betroffenen zunächst zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Der Kreistagsabgeordnete kann hierbei Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Ergebnisse der Prüfung und deren Bewertung werden anschließend der Vorsitzenden des Kreistags schriftlich mitgeteilt. Entscheidungen des Ehrenausschusses bedürfen dabei einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

6. Die Feststellungen des Ehrenausschusses werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als nichtöffentliche Vorlage klassifiziert. In die Vorlage ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Kreistagsabgeordneten aufzunehmen. Der Kreistag befasst sich mit dieser Drucksache in geschlossener Sitzung. Anschließend unterrichtet der Vorsitzende des Kreistags die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Überprüfung.

7. Der Ehrenausschuss tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich der Ziffer 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht und Veröffentlichungen sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter i. S. d. § 6 Absatz 3, 7 StUG zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

8. Die Mitteilungen der BStU werden nach Beendigung der Überprüfung allen nicht belasteten Kreistagsabgeordneten übergeben, alle anderen nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet. Scheidet ein Kreistagsabgeordneter vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus dem Kreistag aus, so ist das Verfahren einzustellen und die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefallenen Unterlagen umgehend und vollständig zu vernichten.

Bad Liebenstein, den 2.5.2020


Rainer Raschdorf